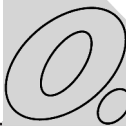


Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen



stadt
oberhausen

14. Dezember 2023

Sonderamtsblatt 14/2023

Amtliche Bekanntmachungen

Abgabesatz-Satzung 2024 der Stadt Oberhausen vom 12.12.2023

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Abgabesatz-Satzung 2024 der Stadt Oberhausen beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2024 auf

- a) 2,98 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 1,59 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

(2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2024

- a) 1,51 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,89 EUR je qm für Niederschlagswasser.

(3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 1,64 EUR je cbm Abwasser.

(4) Der Gebührensatz 2024 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 werden die Jahresgebühren 2024 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

Der Jahresgebührensatz beträgt 2,56 EUR je Liter Restmüll.

40 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 25,64 EUR

80 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 51,28 EUR

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 102,55 EUR

80 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 205,11 EUR

120 Liter Großbehälter
4-wöchentliche Leerung = 76,91 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 153,83 EUR

120 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 307,66 EUR

240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 615,32 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 1.974,15 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 3.948,29 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.820,21 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 5.640,42 EUR

3.000 Liter Halbunterflurcontainer
wöchentliche Leerung = 6.537,76 EUR

3.000 Liter Halbunterflurcontainer
14-tägliche Leerung = 3.268,88 EUR

5.000 Liter Unterflurcontainer
wöchentliche Leerung = 10.896,27 EUR

5.000 Liter Unterflurcontainer
14-tägliche Leerung = 5.448,13 EUR

Hausmüllsack = 3,00 EUR

Grünabfallsack = 1,70 EUR

Biotonne

Der Jahresgebührensatz beträgt 1,92 EUR je Liter Biomüll.

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 76,91 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 115,37 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 230,74 EUR

Für die **Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle** werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Der Gebührensatz beträgt 25,70 EUR je cbm und Leerung.

1.100 Liter Container je Leerung = 28,27 EUR

2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 64,24 EUR

4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 115,64 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2024 auf

4,17 EUR für Anliegerstraßen,
3,66 EUR für innerörtliche Straßen,
3,37 EUR für überörtliche Straßen und
4,14 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 193 bis 198

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 12.12.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils in der Fassung vom 24.04.2023 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I, Nr. 221), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 beigefügte Begründung und den Umweltbericht jeweils in der Fassung der Fortschreibung vom 23.10.2023 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I, Nr. 221).

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 wird weitläufig vom Brammenring umschlossen und befindet sich auf dem ehemaligen Stahlwerksgelände im östlichen Bereich der Neuen Mitte Oberhausen. Es liegt in der Gemarkung Borbeck, Flur 3, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenze des Flurstücks Nr. 203; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 178; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 178 und 179; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 179; 20,0 m entlang einer Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 179; 46,8 m nach Südosten abknickend bis zu einer westlichen Parallelen von 14,0 m zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 217; in südlicher Richtung ca. 111,7 m entlang der westlichen Parallele von 14,0 m zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 217; abknickend zu einem Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 217 (42,9 m vom östlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks gelegen); der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 217 31,8 m in westlicher Richtung folgend; in nordwestlicher Richtung abknickend bis zu einer südlichen Parallelen von 40,4 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203; 72,7 m entlang einer südlichen Parallelen von 40,4 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203; rechtwinklig abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203; der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203 bis zum südöstlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks folgend.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rund 4,61 ha.

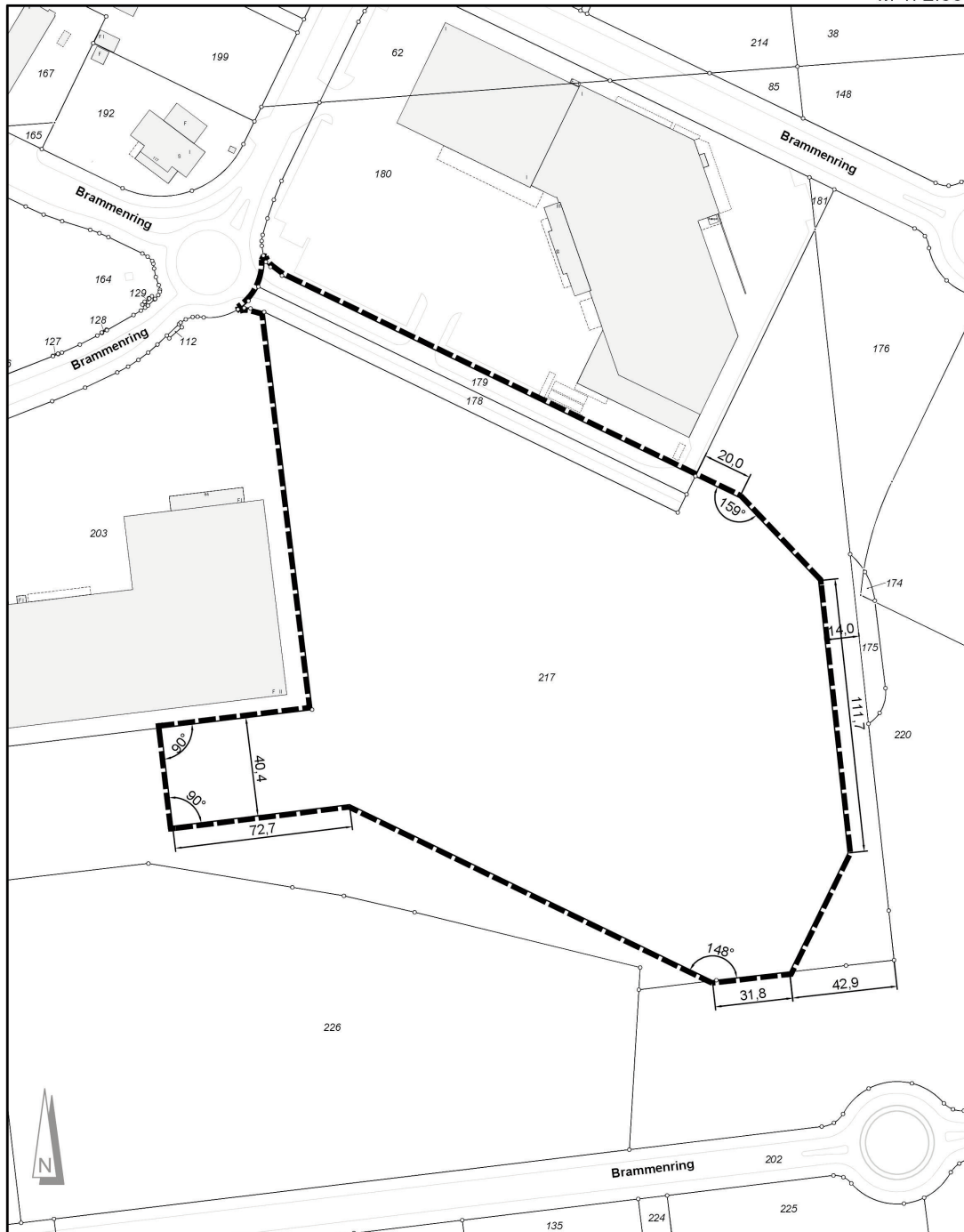
Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 ist, umfasst nicht die Flurstücke Nr. 178 (mit Ausnahme eines 17,5 m breiten und 3,7 m tiefen Zufahrtbereichs zur zukünftigen Stellplatzanlage) und 179 sowie einen 2,5 m breiten Streifen in nordöstlicher Verlängerung des Flurstücks Nr. 179.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung:



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
- Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) -

M 1: 2.000



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

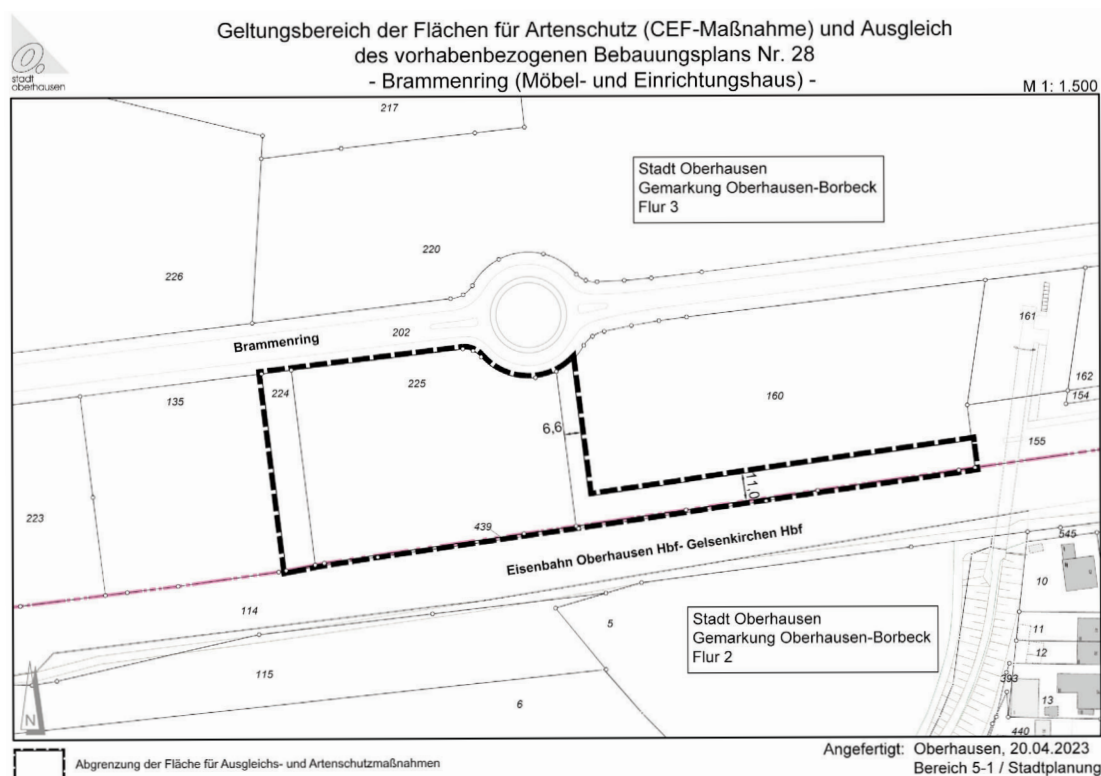
Angefertigt: Oberhausen, 16.10.2023
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Die Fläche für eine externe Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme für die Kreuzkröte) liegt rund 100 m südlich des Plangebietes. Sie befindet sich ebenfalls in der Gemarkung Borbeck, Flur 3, und umfasst die Flurstücke Nr. 224, 225 und einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 160 mit einer Gesamtgröße von 1,06 ha. Diese Fläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28.

Die genaue Abgrenzung der externen Fläche für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung:

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 11.12.2023 gefasste Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - liegt mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I, Nr. 221), über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädi-



gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - und des Vorhaben- und Erschließungsplans stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 11.12.2023 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom

26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.12.2023

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) -

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, ihr derzeit an der Straßburger Straße im Schladviertel von Oberhausen (Altstandort) gelegenes Möbel- und Einrichtungshaus auf das ehemalige Stahlwerksgelände in der Neuen Mitte Oberhausen (Vorhabenstandort) zu verlagern. Der Altstandort soll zu einem neuen Wohnquartier entwickelt und der bisherige Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und großflächigem Einzelhandel beseitigt werden.

Am Vorhabenstandort ist das Möbel- und Einrichtungszentrum mit einer Verkaufsfläche von maximal 35.000 m², einer Lagerfläche von etwa 14.000 m², einer gastronomischen Nutzung sowie zugehörigen Neben- und Serviceeinrichtungen vorgesehen. Die am Altstandort im Bestand vorhandene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente in Höhe von 3.200 m² wird nicht vergrößert. Gemäß gutachterlichem Nachweis gehen von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die Versorgung der Bevölkerung in Oberhausen oder im Umland aus.

Für den ruhenden Verkehr sind 500 Pkw- und 50 Fahrradstellplätze (inkl. 10 Stellplätzen für Lastenräder) geplant. Die Stellplatzanlage wird im Südwesten in einem Flächenumfang von 20 Stellplätzen mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (u. a. für E-Ladesäulen) überdacht.

Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes (u. a. Anpflanzung von großkronigen Bäumen (ein Baum je sechs Stellplätze) und Dachbegrünung) dienen der visuellen, lokalklimatischen und luftqualitätsbezogenen Aufwertung und Gliederung des Areals. Darüber hinaus bewirkt die Entwicklung bioklimatisch wirksamen Grünvolumens eine Stabilisierung des Kleinklimas und eine Filterung des Staubes. Ein weiterer positiver Faktor der Dachbegrünung ist, dass sie einen hohen Anteil des Regenwassers speichert und zeitversetzt an die Kanalisation abgibt.

Neben der Begrünung des überwiegenden Teils der Dachfläche ist auf einem gesonderten Teil (ca. 4.000 m²) die großflächige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorgesehen. Eine Ausweitung der Photovoltaikflächen in Kombination mit der Dachbegrünung ist möglich und zulässig.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen über die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes - großflächige Möbel- und Einrichtungshäuser - im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 soll das in seiner Versorgungsfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner Oberhausens wichtige Möbel- und Einrichtungszentrum am neuen Standort in der Neuen Mitte

Oberhausen langfristig gesichert werden. Außerdem werden nach Aussage der Vorhabenträgerin am neuen Standort ca. 140 Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen.

Weitere Informationen (u. a. vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php abrufbar.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.



Bilder und Geschichten

24. 9. 2023
-14. 1. 2024



RUHR KUNST MUSEEN

Düsseldorfer
Marionetten-
Theater

neis
w



WDR 17



ober
haus

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

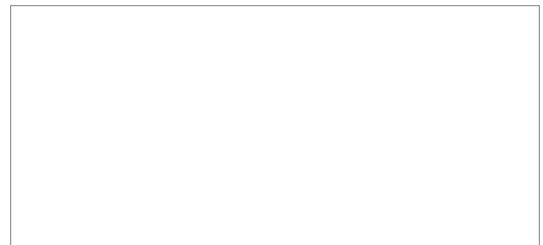
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwigalerie.de

Eintritt frei